



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft

WKN 500 800 – ISIN DE0005008007

WKN A0JQ4G – ISIN DE000A0JQ4G5

Sehr geehrte Aktionärinnen,
sehr geehrte Aktionäre,

wir laden Sie zur ordentlichen Hauptversammlung
am **Dienstag, den 26. Juni 2007, um 10.00 Uhr,**
im **Steigenberger Hotel Hamburg, Heiligengeist-**
brücke 4, 20459 Hamburg, Raum „Galeria I und
II“, ein.

I. TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 sowie der Lageberichte für die ADLER Real Estate AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2006 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von Euro 3.128.458,68 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Hamburg, als Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu bestellen sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr 2007.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sowie Schaffung eines bedingten Kapitals II und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

Ermächtigung des Vorstands

a) Ermächtigungszeitraum und Nennbetrag

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Juni 2012 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag

von bis zu Euro 100.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu begeben und den Inhabern von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf bis zu insgesamt 6.500.000 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- oder Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Options- oder Wandelschuldverschreibungen zu. Die Options- oder Wandelschuldverschreibungen können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Options- oder Wandelschuldverschreibungen auszuschließen (1) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, oder (2) soweit der Ausgabepreis der Options- oder Wandelschuldverschreibungen den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermittelnden theoretischen Marktwert der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet und soweit der Options- bzw. Wandlungspreis nicht weniger als 95 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion an den fünf Börsentagen vor der Beschlussfassung über die Ausgabe der Wandel- oder Optionsanleihen beträgt. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur

für gegen Barzahlung ausgegebene Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten und/oder Options- bzw. Wandlungspflichten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital, der insgesamt 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Options- oder Wandelschuldverschreibungen übersteigt. Bei Ausnutzung der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG einzubeziehen.

c) Umtauschverhältnis, Options- bzw. Wandlungspreis, Verwässerungsschutz

Die Inhaber der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht oder sind, soweit die Options- bzw. Wandelanleihebedingungen dies vorsehen, verpflichtet, ihre Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis für Wandelanleihen ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Es kann auf ein Umtauschverhältnis mit voller Zahl auf- oder abgerundet sowie gegebenenfalls eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Ferner kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Options-

bzw. Wandelanleihebedingungen können vorsehen, dass das Umtauschverhältnis bzw. der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird. Die Options- bzw. Wandelanleihebedingungen können auch eine Options- bzw. Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Optionsausübung bzw. Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Options- bzw. Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen.

Der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft wird in Euro festgesetzt. Er muss bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. Options- bzw. Wandlungspreis mindestens 95 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in XETRA-Schlussauktion (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen betragen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach den näheren Bestimmungen der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen angepasst werden, wenn die Gesellschaft während der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an

ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Options- bzw. Wandelanleihen begibt oder garantiert und den Inhabern der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts zustehen würde. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall anderer Kapitalmaßnahmen oder anderer vergleichbarer Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft führen können, eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte vorsehen. Eine Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bewirkt werden.

d) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, alle weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausstattung der Options- und Wandelschuldverschreibungen und deren Bedingungen festzulegen.

Schaffung eines bedingten Kapitals II

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu Euro 6.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.500.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung bis zum 25. Juni 2012 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Op-

tions- bzw. Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die mit Options- bzw. Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß vorstehender Ermächtigung jeweils festzusetzenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Options- und/ oder Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichteten Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, sofern die Options- bzw. Wandlungsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Satzungsänderungen

Zum Zwecke der Unterscheidung des bedingten Kapitals ist eine klarstellende Umbenennung des „bedingten Kapitals“ aus § 4 Abs. 3 der Satzung in „bedingtes Kapital I“ erforderlich. In § 4 der Satzung der Gesellschaft ist zudem ein neuer Absatz 4 einzufügen.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

“Das Grundkapital ist um Euro 1.000.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I).“

§ 4 Abs. 4 der Satzung lautet:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 6.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.500.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Juni 2007 bis zum 25. Juni 2012 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihbedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die mit Options- bzw. Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichteten Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, sofern die Options- bzw. Wandlungsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt.“

Ermächtigung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der vorstehenden Ermächtigung zur

Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft wurde von der Hauptversammlung am 24. August 2006 ermächtigt, bis zum 23. Februar 2008 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu den nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Zwecken zu erwerben. Diese Ermächtigung wurde bislang nicht ausgenutzt. Da sie voraussichtlich noch vor der ordentlichen Hauptversammlung 2008 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer neuen Ermächtigung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die bisherige Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 25. Dezember 2008 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu den nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Zwecken zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Ver-

kaufsangeboten erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Börse (Xetra) an den drei Börsentagen, die dem jeweiligen Abschluss des zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verpflichtenden Geschäfts vorangehen, um nicht mehr als 10 % übersteigen und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots darf der Kaufpreis für eine Aktie den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs an den drei Börsentagen vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.

Die Ermächtigung kann jeweils vollständig oder in mehreren Teilbeträgen, zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck ausgeübt werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden, wobei bei Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. a) und b) genannten Zwecke das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien Dritten als Gegenleistung anzubieten, um Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Op-

tions- bzw. Wandlungsrechten der Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung in TOP 6 bis zum 25. Juni 2012 begeben werden, zu verwenden. Die eigenen Aktien können nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen auch an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die mit Options- bzw. Wandlungspflichten ausgestattet sind, ausgegeben werden.

8. Beschlussfassung über Satzungsänderung zur Umsetzung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Das im Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (TUG) sieht vor, dass die elektronische Übermittlung von Informationen an Aktionäre nur noch mit Zustimmung der Hauptversammlung zulässig ist. Um unseren Aktionären auch zukünftig diese praktische Form der Kommunikation anbieten zu können, soll die Satzung ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Überschrift zu § 24 der Satzung wird um den Punkt „Informationsübermittlung“ erweitert und § 24 der Satzung um einen Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„§ 24 Vollmachten, audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung, Informationsübermittlung

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

II. BERICHTE DES VORSTANDS

Zu TOP 6: Bericht des Vorstands gem. §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zum Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen

Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, Eigenkapital auch durch die Emission von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu schaffen, und dadurch eine möglichst hohe Flexibilität in der Refinanzierung erhalten. Insbesondere soll der Vorstand bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Lage sein, zeitnah eine im Interesse der Gesellschaft liegende Finanzierung in Anspruch nehmen zu können.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge und die Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses. Dadurch wird die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre erleichtert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich an Dritte veräußert.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gegen Barzahlung zu einem Preis ausgegeben werden, der den Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, auf günstige Marktkonditionen schnell und kurzfristig reagieren zu können. Indem sie die Konditionen der Options- bzw. Wandelanleihen marktnah festsetzen kann, kann die Gesellschaft bei Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis für die Gesellschaft günstigere Bedingungen festlegen. Bei

Wahrung des Bezugsrechts wären Ausgabepreis und wesentliche Bedingungen demgegenüber spätestens am drittletzten Tag der Bezugsfrist zu veröffentlichen. Bis zum Fristende bestünde dadurch ein zu Sicherheitsabschlägen führendes Marktrisiko. Während der Dauer der Bezugsfrist könnte die Gesellschaft nicht auf Veränderungen der Marktverhältnisse und insbesondere auf rückläufige Aktienkurse reagieren, wodurch die Eigenkapitalbeschaffung erschwert wäre. Zudem wäre infolge der Unsicherheit über das Bezugsverhalten die Platzierung bei Dritten aufwendig wenn nicht gar gefährdet. Für diese Art des Bezugsrechtsausschlusses gilt gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Grenze von 10 % des Grundkapitals. Der Beschlussvorschlag sieht die Einhaltung dieser Grenze vor, und zwar ggf. auch unter Anrechnung von Aktien, die ebenfalls im Wege eines solchen vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses aus dem bisherigen genehmigten Kapital ausgegeben werden. Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG folgt ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten darf. Der Beschluss sieht deshalb zum einen vor, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermittelnden theoretischen Marktwert der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird für die Aktionäre sichergestellt, dass der Gesellschaft ein angemessener Gegenwert für die in der Options- oder Wandelschuldverschreibung verbrieften Rechte zufließt. Zum anderen darf der Options- bzw. Wandlungspreis nicht weniger als 95 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion an den fünf Börsentagen vor der Beschlussfassung über die Ausgabe der Wandel- oder Optionsanleihen betragen. Im Ergebnis wird durch die doppelte Untergrenze besonders effektiv sichergestellt, dass weder eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien eintritt, noch durch die Festsetzung eines niedrigen Options- oder Wand-

lungspreises Druck auf den Börsenkurs ausgeübt wird. Schließlich können die Aktionäre ihren Anteil am Grundkapital auch nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechterhalten.

Das bedingte Kapital von Euro 6.500.000,00 wird benötigt, um Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder –pflichten auf Aktien der Gesellschaft ausgeben zu können. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sowie die Laufzeit der Options- bzw. Wandlungsrechte dürfen höchstens zehn Jahre betragen.

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Options- bzw. Wandlungspreis mindestens 95 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in XETRA-Schlussauktion (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen betragen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Dadurch ist sichergestellt, dass der Options- bzw. Wandlungspreis in einem angemessenen Verhältnis zum Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen steht. Durch die Möglichkeit der Gewährung eines Zuschlags können die Bedingungen der Options- bzw. Wandelanleihen den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Zeitpunkt ihrer Ausgabe angepasst werden.

Zu TOP 7: Bericht des Vorstands gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zum Bezugsrechtsausschluss bei Verwendung eigener Aktien

Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, erwor-

bene eigene Aktien als Gegenleistung beim Erwerb im Rahmen von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder bei Unternehmenszusammenschlüssen anbieten zu können. Sie soll in die Lage versetzt werden, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb schnell und flexibel ausnutzen zu können, zumal potentielle Veräußerer in Einzelfällen nicht bereit sind, einen Kaufpreis in bar zu akzeptieren. Da solche Erwerbsentscheidungen in der Regel sehr kurzfristig getroffen werden müssen, besteht im konkreten Einzelfall keine Möglichkeit zur vorherigen Unterrichtung der Hauptversammlung. Sollte sich eine Akquisitionsmöglichkeit konkretisieren, wird der Vorstand den Einsatz eigener Aktien in Verbindung mit einem Bezugsrechtsausschluss sorgfältig prüfen und am Interesse der Gesellschaft ausrichten. Macht er von der Ermächtigung Gebrauch, wird er in der folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten der Ausnutzung berichten.

Schließlich sollen erworbene eigene Aktien zur Verfügung stehen, damit die Gesellschaft diese anstelle des bedingten Kapitals oder einer Kapitalerhöhung zur Erfüllung von Options- und Wandlungsrechten verwenden kann, die bei Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen eingeräumt wurden. Die eigenen Aktien können nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihbedingungen auch an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die mit Options- bzw. Wandlungspflichten ausgestattet sind, ausgegeben werden.

III. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages

vor dem Tag der Hauptversammlung (19. Juni 2007, 24.00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft
c/o Computershare HV-Services AG
HV-Anmeldung
Prannerstraße 8
80333 München
Telefax: +49 (0) 89- 309037- 4675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

angemeldet und gegenüber der Gesellschaft bis zum 19. Juni 2007, 24 Uhr, unter dieser Adresse den von ihrem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (5. Juni 2007, 0.00 Uhr) Aktionär der Gesellschaft waren. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären Eintrittskarten (mit dem Vollmachts- und Weisungsformular nach § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG) für die Hauptversammlung übersandt.

IV. AUSGELEGTE UNTERLAGEN

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen und die in Tagungsordnungspunkt 6 und 7 genannten Berichte des Vorstands können in den Geschäftsräumen der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg und auf der Internet-Seite der Gesellschaft www.adler-ag.de eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen übersandt, die auch in der Hauptversammlung ausliegen werden.

V. STIMMRECHTSVERTRETUNG

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht wird mit der Eintrittskarte übersandt.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist schriftlich (§126b BGB) oder per Telefax zu erteilen und muss Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wird, wird sich der Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten.

Wir bitten um Übersendung der Eintrittskarte(n) mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Vollmachten- und Weisungsformular bis spätestens 25. Juni 2007 (Zugang bis 18.00 Uhr) an:

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft
Neuer Wall 77
20354 Hamburg
Telefax: +49 (40) 29 81 30 - 99

Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die erst nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Stimmrechtsvertreter wird das Stimmrecht in der Hauptversammlung gemäß der letzten fristgerecht zugegangenen Weisung ausüben. Bei gleichzeitigem Eingang von Erklärungen per Post und Telefax hat die Erklärung per Telefax Priorität.

VI. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Zum Zeitpunkt der Einberufung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 15.000.000 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten eingeteilt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

VII. ANTRÄGE VON AKTIONÄREN

Wenn Sie Anträge oder Wahlvorschläge gem. §§ 126 ff. AktG zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese unter Beifügung eines Nachweises der Aktionärserschaft ausschließlich schriftlich zu richten an:

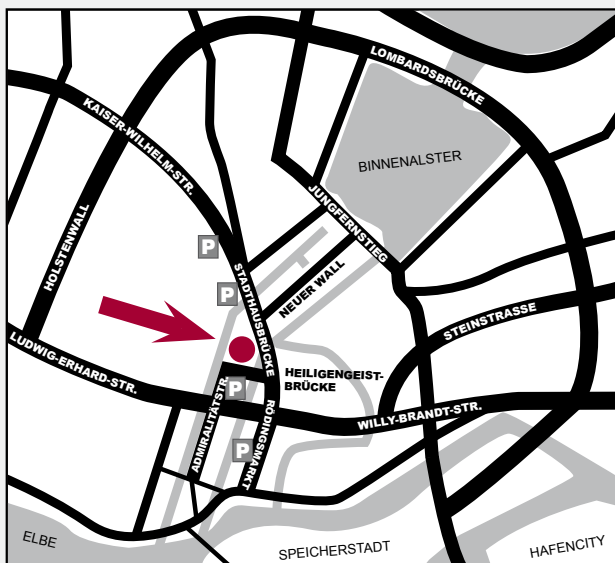
ADLER Real Estate Aktiengesellschaft
Neuer Wall 77
20354 Hamburg
Telefax: +49 (40) 29 81 30 - 99

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden unverzüglich auf der Internet-Seite der Gesellschaft (www.adler-ag.de) veröffentlicht.

Anderweitig adressierte Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse zugänglich gemacht.

Hamburg, im Mai 2007
ADLER Real Estate Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Veranstaltungsort



STEIGENBERGER HOTEL HAMBURG

Heiligengeistbrücke 4, 20459 Hamburg

Raum: „Galerie II und II“

ADLER REAL ESTATE
Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main

Verwaltungssitz:
Neuer Wall 77
20354 Hamburg

Telefon: +49 (40) 29 81 30-0
Telefax: +49 (40) 29 81 30-99

E-Mail: info@adler-ag.de